



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. November 1964

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
19.11. 64	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik .....	139

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. November 1964

Zur Anpassung an den Beschluß der Volkskammer vom 13. November 1963 über die Wahlperiode des Staatsrates (GBl. I S. 169) und an die Geschäftsordnung der Volkskammer vom 14. November 1963 (GBl. I S. 170) wird das Gesetz vom 10. Februar 1960 über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) wie folgt geändert:

#### § 1

(1) § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Weitere Aufgaben können dem Nationalen Verteidigungsrat durch Beschluß der Volkskammer oder des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik übertragen werden.“

(2) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Nationale Verteidigungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwölf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates wird auf Vorschlag der Volkskammer vom Staatsrat der Republik ernannt. ~~Die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates vom Staatsrat berufen.~~ Die Ernennung des Vorsitzenden und die Berufung der Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates erfolgt jeweils nach der Wahl der Volkskammer und des Staatsrates.“

(3) § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Nationale Verteidigungsrat trägt für seine Tätigkeit der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber die Verantwortung.“

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1960 über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 532) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten November neunzehnhundertvierundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten November neunzehnhundertvierundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht